

60. 1. Findet der erste Abschnitt des preuß. Gesetzes vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, auch auf Richter Anwendung?

2. Sind § 5 dieses Gesetzes und § 1 Nr. 2 des preuß. Gesetzes vom 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter usw., durch das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz außer Kraft gesetzt?

3. Nachsuehung der Dienstentlassung „unter Vorbehalt der Rechte“.

Preuß. Gesetz vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, § 5.

Preuß. Gesetz vom 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter, § 1 Nr. 2.

GGG. §§ 8, 9.

III. Zivilsenat. Ur. v. 25. Juni 1909 i. S. L. (Rl.) w. preuß. Justizfiskus (Bekl.). Rep. III. 337/08.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, ein preussischer Landgerichtsrat, war durch rechtskräftiges Disziplinarurteil unter der Feststellung der Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 des Ges. vom 7. Mai 1851 zur Versetzung in ein anderes Richteramt unter Verminderung des Gehalts und unter Verlust der Umzugskosten verurteilt. Er suchte darauf „unter Vorbehalt seiner Rechte“ die Dienstentlassung nach, falls die Justizverwaltung Willens sei, seine Versetzung anzuordnen. Nachdem er demgemäß seine Entlassung erhalten hatte, klagte er auf Weiterzahlung von Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß. Seine Klage wurde abgewiesen, Berufung und Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der in erster Reihe geltend gemachte Anspruch auf Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, schon um deswillen hinfällig, weil der Kläger auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen ist. Dadurch, daß er seine Entlassung nur unter Vorbehalt seiner Rechte nachsuchte, konnte er sich nicht Rechte erhalten, die nur dem im Dienste befindlichen Beamten zustehen. Der Kläger hat auch nicht etwa — wie dies in

dem von dem Urteile des erkennenden Senats vom 18. Oktober 1901, Entsch. in Zivilf. Bd. 49 S. 112 (f. S. 116 zu 2), betroffenen Falle nach den Feststellungen des Berufungsurteils geschehen war — seine Entlassung nur für den Fall nachgesucht und erhalten, daß die Entscheidung des Disziplinargerichts im ordentlichen Rechtswege für rechtswirksam erachtet werden sollte. Er hat vielmehr sein Entlassungsgesuch nur davon abhängig gemacht, daß die Justizverwaltung Willens sei, ihn auf Grund des Urteils des Disziplinarsenats des Oberlandesgerichts zu D. . . in ein anderes Richteramt zu versetzen. Er hat sein Gesuch auch wiederholt, nachdem ihm bekannt gegeben war, daß diese Versetzung erfolgen müsse. Jenes Urteil des erkennenden Senats steht ihm daher in diesem Punkte ebensowenig wie auch sonst zur Seite.

Mit Recht hat aber das Berufungsgericht das Urteil des Disziplinarsenats für rechtswirksam und einer Nachprüfung im gegenwärtigen Rechtsstreite entzogen erachtet. Alle hiergegen gerichteten Angriffe sind verfehlt.

Das preussische Gesetz vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges (G.S. S. 242), regelt im ersten Abschnitte den Rechtsweg in Beziehung auf die Ansprüche der — unmittelbaren — Staatsbeamten wegen ihrer Dienstentkünfte ganz allgemein, also selbstverständlich, wie schon in dem Erkenntnis des preussischen Obertribunals vom 12. Dezember 1864, Entsch. Bd. 54 S. 284, bemerkt wird, auch in Beziehung auf die Richter. Daß insbesondere § 5 des Gesetzes auch auf die Richter anzuwenden sei, ist in der Kommissionsberatung des Abgeordnetenhauses ausdrücklich hervorgehoben. Vgl. Stenogr. Berichte des Abg.Hausf. 1861 Anl. Bd. VI Nr. 132 S. 947.

Es ist auch weder § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 noch § 1 Nr. 2 des Ges. vom 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter usw. (G.S. S. 218), durch das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz außer Kraft gesetzt. Die Entstehungsgeschichte des ersten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes ergibt, daß man in die Justizhoheit der Einzelstaaten nur so weit wie unbedingt nötig eingreifen und nur für das Reich regeln wollte, was dem in dem größten Teile Deutschlands und namentlich in Preußen bestehenden Rechte entsprach. Besonders gilt dies für den § 8 GVG., der im

wesentlichen dem Art. 87 der preussischen Verfassung entnommen ist. Unter der Geltung dieser Verfassungsbestimmung, wonach Richter „nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen haben“, sollten enthoben werden können, ist das Gesetz vom 7. Mai 1851 erlassen. Hätte man die in diesem Gesetze gegebene Bestimmung der Entlassungsgründe, als dem Ermessen des Disziplinargerichts einen zu weiten Spielraum gewährend, nicht für genügend erachtet, so hätte dies bei der Beratung und auch bei der Fassung des § 8 GVG. zum Ausdruck gebracht werden müssen. Dies ist nicht geschehen, vielmehr ist unwidersprochen mehrfach hervorgehoben, daß die Bestimmungen in Preußen bereits geltendes Recht seien. Vgl. den Kommissionsbericht bei Hahn, Material. zum GVG., Bd. 2 S. 936, und die Äußerungen des Ministerialrats Los und des Justizministers Leonhardt, a. a. O. S. 1033 und 1035, ferner auch die Äußerungen der Abgeordneten v. Puttkamer, Lasker und Struckmann, a. a. O. Bd. 1 S. 385 fg.

Durch § 5 des Ges. vom 24. Mai 1861 wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen; seine Bestimmung steht daher mit § 9 GVG. nicht in Widerspruch. Voraussetzung der Anwendung des § 5 des Ges. vom 24. Mai 1861 ist allerdings, sofern die Rechtsgültigkeit der Amtsenthebung, der Versetzung an eine andere Stelle oder der Versetzung in den Ruhestand eines Richters in Frage steht, nach § 8 GVG., daß die disziplinargerichtliche Entscheidung unter den vom Gesetze bestimmten Formen und aus den vom Gesetze bestimmten Gründen erlassen ist. Die hiernach den ordentlichen Gerichten bei der Entscheidung über die vermögensrechtlichen Ansprüche des Richters zustehende Prüfung hat sich aber darauf zu beschränken, ob die äußeren Formen der Entscheidung gewahrt sind, für Preußen also, ob das rechtskräftige Erkenntnis eines Disziplinarssenats vorliegt und ob dieses Erkenntnis die Disziplinarstrafe aus einem im Gesetze bestimmten Grunde ausspricht. Jede weitere Nachprüfung des Verfahrens des Disziplinargerichts ist ebenso ausgeschlossen, wie eine materielle Nachprüfung der Entscheidungsgründe, abgesehen selbstverständlich von der Prüfung der Rechtsgültigkeit des angewendeten Gesetzes.“ . . .